

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender: Betrifft den Bildstreifen:
" Die Bärenhochzeit "

Reg. Rat Goetz.

b) als Beisitzer:

Antragsteller: Lyd-Kinofilms G. m. b. H. Berlin.
Ursprungsfirma: Meschrabpom, Moskau, Russ.

Herr Neumann (Lichtspielgewerbe)

Herr Prof. Schlichting

(Kunst u. Literatur)

Herr Weimann

(Volkswohlfahrt)

Frau Min. Dir. Daemann

Einerklärung der Beisitzer, daß
sie befangen seien, wurde nicht
abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschie-
nen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender
Länge vorgeführt:

Vorspiel 288 m. 1. Akt 468 m, 2. Akt 287 m; 3. Akt 242 m;

4. Akt 308 m, 5. Akt 326 m, 6. Akt 170 m =

2089 m.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende
E n t s c h e i d u n g
verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Auf die anliegende Inhaltsangabe in der die Fabel des Films wahrheitsge-
mäß wiedergegeben ist, wird Bezug genommen. Es handelt sich demnach um
einen Fall der Psychopathia sexualis, dessen Einzelheiten zum Teil kraß,
wenngleich immer auf hoher künstlerischer Ebene und somit in ihrer Wir-
kung abgedämpft dargestellt werden. Die Persönlichkeit des Haupthelden,
des Grafen Michael Schemmet, ist durchaus tragisch, denn die furchtbare
Krankheit, die ihm als Erbteil mitgegeben ist, wird durch das Vorspiel
auf das genaueste motiviert. Er ist demnach bei allen seinen Verbrechen
unschuldig, wie er es selbst am Schlusse des Bildstreifens zusammenfas-
send ausspricht: "Ich bin ein Bißer ohne Schuld - die Dämonen halten mich
gefangen - ich kann sie nicht töten -" (Akt 6 Titel 6.) - Der Zuschauer
wird also die Unentrinnbarkeit dämonischer Mächte anerkennen, während
der wesentliche Kampf des sittlichen Menschen in der Abwehr dieser Ge-
walten bestehen muß. Damit wird das sittliche Verantwortlichkeitsgefühl
herabgemindert, was einer entsittlichenden Wirkung gleichzusetzen ist. -
Da bei dem vorliegenden Fall der Blutdurst die Ursache der furchtbaren
Handlung ist, befürchtete die Kammer auch eine verhende Wirkung. Der
Film behandelt im Ganzen ein vampyrisches Thema, daher konnten Aus-
schnitte die Befürchtung der Kammer nicht aufheben.
Es war demnach zu erkennen wie geschehen.

gez. G o e t z .

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Frau Mellini Beschwerde ein.